

An das Finanzamt		Eingangsstempel	
Aktenzeichen/Steuernummer			
Zeile 1	Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts		
2	<input type="checkbox"/> für den Gewerbebetrieb/ den freien Beruf	<input type="checkbox"/> für die Anteile an einer Kapitalgesellschaft	
3	<input type="checkbox"/> für die Beteiligung an einer Personengesellschaft	<input type="checkbox"/> für den Anteil am Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG	
4	Zur Feststellung		
5	<input type="checkbox"/> nach § 13a Abs. 4 ErbStG	<input type="checkbox"/> nach § 13a Abs. 9a ErbStG	<input type="checkbox"/> nach § 13b Abs. 10 ErbStG
6	Bewertungsstichtag	Tag	Monat
7	Zu bewertendes Unternehmen/Gemeinschaft		
8	Name/Firma		
9	Straße und Hausnummer oder Postfach		
10	Postleitzahl	Ort	Tagsüber telefonisch erreichbar
11	Betriebsfinanzamt		
12	Steuernummer	Wirtschafts-Identifikationsnummer	
13	Übertragener Anteil	Prozent	oder
14	Erklärungspflichtiger § 153 BewG		
15	Name, Vorname / Firma		
16	Straße und Hausnummer oder Postfach		
17	Postleitzahl	Ort	Tagsüber telefonisch erreichbar
18	Beigefügte Anlagen		
19	Anlage Betriebsvermögen	Anzahl	Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren
20	Anlage Substanzwert	Anzahl	Anlage Vermögen und Schulden von Gesellschaften/ Gemeinschaften (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG)
21	Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen		
22	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen/die Gemeinschaft nutzt eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich bei dieser Feststellung auswirken soll. Bitte erläutern Sie die Steuergestaltung auf gesondertem Blatt.		
23	Registriernummer		Offenlegungsnummer
24	Empfangsbefullmächtigter des Erklärungspflichtigen		Der Bescheid soll abweichend von Zeilen 15 bis 17 bekanntgegeben werden an:
25	Name, Vorname / Firma		
26	Straße und Hausnummer oder Postfach		
27	Postleitzahl	Ort	Tagsüber telefonisch erreichbar
28	Die mit dieser Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 149 AO i. V. m. § 153 BewG erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.		Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt:
29	Unterschrift		Datum, Unterschrift (ggf. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten)

Zeile	Erwerber/Steuerschuldner				
30					
31	Name/Firma				
32	Vorname				
33	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Steuernummer
34	Straße und Hausnummer oder Postfach				
35	Postleitzahl	Ort			Tagsüber telefonisch erreichbar
36	Die Empfangsbevollmächtigung laut Zeile 25 bis 27 gilt entsprechend. Bitte fügen Sie die entsprechende Vollmacht bei.				
37	Weitere Beteiligte § 154 BewG				
38	Name, Vorname / Firma				
39	Straße und Hausnummer oder Postfach				
40	Postleitzahl	Ort			Tagsüber telefonisch erreichbar
41	Steuernummer	Steuer-Identifikationsnummer			
42	Die Empfangsbevollmächtigung laut Zeile 25 bis 27 gilt entsprechend. Bitte fügen Sie die entsprechende Vollmacht bei.				
43	Name, Vorname / Firma				
44	Straße und Hausnummer oder Postfach				
45	Postleitzahl	Ort			Tagsüber telefonisch erreichbar
46	Steuernummer	Steuer-Identifikationsnummer			
47	Die Empfangsbevollmächtigung laut Zeile 25 bis 27 gilt entsprechend. Bitte fügen Sie die entsprechende Vollmacht bei.				
48	Angaben Erbgemeinschaft				
49	Bezeichnung der Erbgemeinschaft				
50	Name, Vorname, Anschrift der Erben (ggf. gesondertes Blatt verwenden)				
51					
52					
53					
54					
55	Empfangsbevollmächtigter der Erbgemeinschaft				
56	Name, Vorname				
57	Straße und Hausnummer oder Postfach				
58	Postleitzahl	Ort			Tagsüber telefonisch erreichbar
59	Hat die Erbgemeinschaft einen Empfangsbevollmächtigten bestimmt, steht diesem im Feststellungsverfahren die Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 AO, § 48 FGO). Die Empfangsvollmacht ist von allen Erben durch Unterschrift zu bestätigen.				
60	Erbe	Ort	Datum	Unterschrift	

Anleitung

Wofür wird ein Bedarfswert benötigt?

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes (BewG) sind im Bedarfsfall festzustellen

- der Wert des Betriebsvermögens bei Gewerbetreibenden und bei freiberuflich Tätigen,
- der Wert des Anteils am Betriebsvermögen von Personengesellschaften,
- der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie
- der Anteil am Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG.

Nach § 13a Abs. 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind die Anzahl der Beschäftigten und die Ausgangslohnsumme festzustellen. Nach § 13b Abs. 10 ErbStG sind die Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel, des übrigen Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens und der Schulden festzustellen. Für Erwerbe ab dem 29. Dezember 2020 sind zusätzlich folgende Feststellungen zu treffen:

- das Vorliegen der Voraussetzungen und der Höhe des Vorwegabschlages für Familienunternehmen nach § 13a Abs. 9 ErbStG (§ 13a Abs. 9a ErbStG),
- der Wert des zum übertragenen Betriebsvermögen gehörenden Vermögens einer in einem Drittstaat belegenen Betriebsstätte bei Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften (§ 13b Abs. 10 ErbStG) und
- das Vorliegen der Voraussetzungen für den Abzug des Sockelbetrages beim Finanzmitteltest: Hauptzweck des Betriebs ist eine Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1, des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG (§ 13b Abs. 10 ErbStG).

Voraussetzung hierfür ist, dass die Werte für die Erbschaft-/Schenkungssteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind.

Für jede Feststellung ist eine Erklärung BBW 1a nebst Anlage(n) abzugeben.

Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes Fristverlängerung.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben kann ein Verspätungszuschlag, Zwangsgeld oder Bußgeld nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen (§ 162 AO).

Bewertungsstichtag

Zu Zeile 6

Für die Angaben in der Erklärung sind die Verhältnisse am Bewertungsstichtag maßgebend. Der Bewertungsstichtag ergibt sich im Allgemeinen aus §§ 9 und 11 ErbStG (Todesstag oder Tag der Ausführung der Schenkung).

Zu bewertendes Unternehmen/Gemeinschaft

Zu Zeilen 8 bis 13

Hier sind die Angaben zum zu bewertenden Unternehmen/zur zu bewertenden Gemeinschaft zu machen. Anzugeben ist auch das Betriebsfinanzamt und die Steuernummer bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Unterschrift

Zu Zeile 29

Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige sowie bei nicht natürlichen Personen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Erwerber/Steuerschuldner

Zu Zeilen 31 bis 36

Grundsätzlich ist hier der Erwerber einzutragen (bei Schenkungen der Beschenkte und in Erbfällen mit einem Alleinerben der Erbe). Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungssteuer selbst übernommen, ist hier der Schenker einzutragen.

Ist die wirtschaftliche Einheit einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, sind die Bezeichnung der Erbengemeinschaft und die Namen der einzelnen Erben in den Zeilen 49 bis 54 einzutragen.

Weitere Beteiligte

Zu Zeilen 38 bis 47

Tragen Sie hier die weiteren Beteiligten nach § 154 BewG ein.

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungssteuer selbst übernommen, ist hier der Erwerber einzutragen.

Empfangsbevollmächtigter der Erbengemeinschaft

Zu Zeilen 56 bis 60

Bitte tragen Sie den Empfangsbevollmächtigten (§ 183 AO) der Erbengemeinschaft ein.